

Vereinssatzung (25.Nov.2010)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

„Daishin Zen Förderkreis e.V.“

Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Religion, insbesondere des Zen-Buddhismus in der Rinzai-Tradition und ihrer Ausprägung als Daishin Zen
- von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von Meditation und Medizin
- des öffentlichen Gesundheitswesens
- sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Veranstaltung von Zen-Seminaren, die zur spirituellen Entwicklung Einzelner und der Gesellschaft beitragen, sowie zur allgemeinen Gesundheitsvorsorge (z.B. Burn-Out-Prävention).
- Bereitstellung bzw. Besorgung von Räumlichkeiten sowie Lehr-, Zeremonien- und Organisationsmaterial für diese Seminare
- die Verbreitung der Praxis von Daishin Zen, um sie für jedermann zugänglich zu machen, Unterstützung lokaler Initiativen beim Aufbau von Zen-Gruppen im Sinne des Daishin-Zen.
- Gründung, Förderung und Erhalt gemeinnütziger Daishin Zen Stiftungen und Aufbau eines oder mehrerer Zen-Klöster.
- Finanzielle Unterstützung des zum Mutterkloster Hokoji in Japan gehörenden Shokoji-Tempels
- Förderung von finanziell bedürftigen Interessierten, um ihnen die Teilnahme an Veranstaltungen des Daishin Zen zu ermöglichen.
- Veranstaltung von Seminaren und Kongressen mit Ärzten, Wissenschaftlern, Meditationslehrern u.ä. - insbesondere zum Thema Lebensenergie, Gesundheit, Meditation und Initiatische Therapie. Im Vordergrund stehen hier Forschungsprojekte zu den medizinischen Wirkungen von Meditation.
- Errichtung eines Instituts zur Förderung von Forschung auf dem Gebiet Integrativer Medizin als intergralem Ansatz der Krankheitsprävention, Persönlichkeitsentwicklung und Verbesserung der Krankheitsbewältigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Die Mitgliedschaft besteht aus:

1.) stimmberechtigtes ordentliches Mitglied (Aktives Mitglied)

Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer sich ehrenamtlich zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Aktive Mitarbeit setzt eine zweistündige monatliche Mitarbeit voraus, grundsätzlich gilt bei Eintritt die Bereitschaft zu Mitarbeit als angenommen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2.) Fördermitglied (Passives Mitglied)

Mitglieder, die nicht ehrenamtlich für den Verein tätig werden wollen und den Vereinsbeitrag regelmäßig entrichten, erhalten den Status des Fördermitgliedes. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

3.) Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise einsetzt und eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder vorschlagen.

4.) Ehrenvorstand

Als Ehrenvorstand kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Der Ehrenvorstand ist kein

Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorstand vorschlagen. Der Ehrenvorstand besitzt ein Vetorecht bei Entscheidungen des Vorstandes und bei der Änderung der Vereinssatzung. Als Ehrenvorstand kann auch ein Nichtmitglied des Vereins ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorstand wird auf Lebenszeit ausgesprochen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aus wichtigem Grund und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt. Grundsätzlich gelten für aktive Mitglieder und Fördermitglieder die gleichen Beiträge. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand individuell abweichende Beitragssätze beschließen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum jeweiligen Quartalsende, wenn die Kündigung bis vier Wochen vor dem Kündigungstermin dem Vorstand in Schriftform zugeht.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch den Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf des Monatsendes, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann. Kann das Mitglied nicht mehr aktiv im Verein mitarbeiten, kann der Vorstand aus der ordentlichen Mitgliedschaft eine Fördermitgliedschaft werden lassen.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

Der Vorstand kann jederzeit ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied zu einem Fördermitglied ohne Stimmenberechtigung wandeln, wenn dessen Tätigkeit im Widerspruch zur Gesamtausrichtung des Daishin Zen steht, oder er/sie länger als sechs Monate inaktiv ist.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenvorsitzende.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1.) ordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder sind einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Darüberhinaus kann der Vorstand auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der aktiven, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich (geht auch per Fax und per E-Mail, wenn die Mitglieder individuell diesem Einladungsverfahren zugestimmt haben) unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichtes (Fax oder E-Mail). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt; außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch online oder per Telefonkonferenz abgehalten werden.

Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden unter Angabe der Tagesordnung und Anträge einberufen.

Wahlvorschläge und Anträge werden vom Vorstand gesammelt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. An der Mitgliederversammlung können auch Fördermitglieder teilnehmen (welche Teile der Mitgliederversammlung nicht öffentlich sind, wird vor Beginn der Versammlung beschlossen). Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterschreiben. Der Schriftführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung berufen.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

2.) Ernennung und Abberufung neuer ordentlicher stimmberechtigte Mitglieder
Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitgliedes, das vorher noch nicht als ordentliches Mitglied tätig war oder über die Auflösung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 Personen, und zwar einem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand teilt unter sich die Arbeitsschwerpunkte auf. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied oder dem Ehrenvorstand in Textform einzuberufen sind. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, es sei denn, die Vorstände sind mit einer kürzeren Einberufungsfrist einverstanden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, ist erneut zu einer Vorstandssitzung mit einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuladen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandsvorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von beiden Vorständen zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.

Die Amtsperiode ist zeitlich auf vier Jahre begrenzt, jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er ist Vorstand des Vereins gemäß §26 BGB und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand muss eine natürliche Person sein. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen. Im Falle der vollständigen Verhinderung des Vorstandes von mehr als sechs Monaten wählt die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Gibt es einen Ehrenvorsitzenden, so kann er den Vorstand abberufen und Neuwahlen veranlassen. Für die Interimszeit ernennt er einen kommissarischen Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 500,00 EUR verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

§ 11 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an den Daishin Zen e.V., Große Brunnenstr. 61, 22763 Hamburg (Steuer-Nr. 17411 030 32, Hamburg, Vereinsregister Hamburg 19846), oder, wenn dieser nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein sollte, an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.